

Das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG)

Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte?

Lux

I. Einleitung

Das Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (LVRG)¹ ist mittlerweile umfassend in Kraft getreten.²

Der Gesetzgeber beabsichtigt – unter dem Eindruck der andauernden Niedrigzinsphase³ - mit den gesetzlichen Neuerungen maßgeblich, ökonomisch ungerechtfertigte Mittelabflüsse bei Lebensversicherungen zu verhindern.⁴ Um dieser Absicht effektiv gerecht zu werden, sollen die Regelungen des LVRG an verschiedenen Stellen ansetzen.

So wird in der amtlichen Begründung in folgender Reihenfolge ausgeführt: Ausschüttungen der Versicherungsunternehmen an Aktionäre sollen untersagt werden, solange die Erfüllbarkeit der Garantiezusagen gefährdet sei. Die Überschussbeteiligung der Versicherten sei an das Niedrigzinsumfeld anzupassen, insbesondere müssten die Versicherten mit mindestens 90% (statt wie bislang mit 75 %) an den Risikoüberschüssen beteiligt werden. Die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden sollen gestärkt werden, um problematischen Entwicklungen früher und effektiver begegnen zu können. Auch die Kostentransparenz der Versicherungsprodukte müsse erhöht werden. Eine Absenkung des Höchstzillmersatzes für die bilanzielle Anrechnung von Abschlusskosten sei festzulegen, um Druck auf die Versicherungen auszuüben. Die Regelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven müssten dahingehend angepasst werden, dass die Ausschüttung von Bewertungsreserven an die ausscheidenden Versicherten begrenzt wird, soweit dies zur Sicherung der den Bestandskunden zugesagten Garantien erforderlich ist. Schließlich sei für das Neugeschäft ein niedriger Höchstrechnungszins festzulegen.⁵

¹ BGBl. I, 1330 (Jahrgang 2014 Teil I Nr. 38, ausgegeben am 06.08.2014).

² Vgl. Art. 10 LVRG.

³ Vgl. Reiff, ZRP 2014, 198; auch Derndinger, VW 2015, Heft 2, S.24.

⁴ BT-Drcks. 18/1772 S. 1.

⁵ Ebd., S. 1f.

In Anbetracht des geschilderten Zwecks ist dann zunächst noch ein allgemeiner Blick auf das Gesetzgebungsverfahren geboten, welches äußerst kurz und „*im Windschatten der Fussballweltmeisterschaft*“⁶ vonstatten ging.

Vorangegangen war jedoch eine fast zweijährige Diskussion⁷, die bereits im Rahmen des Gesetzesvorhabens -SEPA-Begleitgesetz- aufsichtsrechtliche Regelungen zur Beschränkung der Beteiligung an den Bewertungsreserven vorsah.⁸ Hier verwundert freilich der Zusammenhang mit den Regelungen zum SEPA-Verfahren. Der vom Bundesrat angerufene Vermittlungsausschuss stoppte nach erheblichem Widerstand Anfang 2013 die Neureglungen zunächst.⁹

So erfolgte dann am 27.05.2014 die Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum LVRG. Stellungnahmen hierzu hätten binnen 4 Tagen eingehen müssen.¹⁰ Am 04.06.2014 lag der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor, welcher mit der Stellungnahme des Bundesrates am 18.06.2014 an den Bundestag geleitet wurde.¹¹

Zwischen dem 24.06.2014 und dem 04.07.2014 fanden drei Lesungen im Bundestag unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses¹² statt, wo das LVRG schließlich verabschiedet wurde. Der Bundespräsident unterzeichnete das Gesetz am 01.08.2014. Es wurde am 06.08.2014 verkündet und trat teils zum 07.08.2014 und teils zum 01.01.2015 in Kraft.¹³

Das freilich wesentliche Interesse an stabilen und fairen Leistungen für Lebensversicherte unter Berücksichtigung einer anhaltenden Niedrigzinsphase einerseits und andererseits der geschilderte Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens rufen nicht nur Verwunderung hervor, sondern bekräftigen auch die Frage nach der Zweckmäßigkeit der einzelnen gesetzlichen Neuerungen. Es soll daher zunächst ein Blick auf die aufsichtsrechtlichen Änderungen (Pkt II.), insbesondere den „Kernpunkt“¹⁴ des LVRG, nämlich der Neuregelung der Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven geworfen und im Anschluss daran die vertragsrechtlichen Neuerungen zur Kostentransparenz (Pkt III.) beleuchtet werden. Nach einer kurzen Befassung mit weiteren v.a. vertriebsrelevanten

⁶ So mit zutreffender Kritik und Nennung weiterer Umstände Reiff, ebd.

⁷ Vgl. VW 2014, Heft 10 S. 46.

⁸ BT-Drcks. 17/11395 S. 4 und 18.

⁹ BT-Drcks. 17/12464 S. 2.

¹⁰ An dieser Stelle sei auf die berechtigte Kritik des Nationalen Normenkontrollrates verwiesen, BT-Drcks. 18/1772 S. 34f.

¹¹ BT-Drcks. 18/1772 vom 18.06.2014.

¹² BT-Drcks. 18/2016 vom 02.07.2014.

¹³ BGBl. I, 1330, aaO (Fn.1), Art.10 LVRG.

¹⁴ VW 2014, Heft 10 S. 46; vgl. auch Reiff, ebd. S. 198 und 200.

Neuerungen (Pkt. V.) ist eine Zusammenfassung angezeigt und ein Ausblick erlaubt (Pkt.VI.).

II. Aufsichtsrechtliche Änderungen für die Überschussbeteiligung und Mehrung der Aufsichtsbefugnisse

Der LVRG-Gesetzgeber verfolgt mit den Neuerungen im Aufsichtsrecht maßgeblich das Ziel, die Risikotragfähigkeit auf längeren Zeitraum und effektiv zu sichern und ungerechtfertigte Mittelabflüsse zu beschränken.

1. Ausschüttungssperre bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven

a) Zentrale Neuerung durch das LVRG ist § 56a VAG n.F.¹⁵ Gemäß § 56a Abs. 3 VAG sind Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen nunmehr bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 3 VVG nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie nach § 56 a Abs. 4 VAG n.F. überschreiten.

Als Sicherungsbedarf ist gemäß § 56a Abs. 4 VAG die Differenz zweier mit unterschiedlichen Zinssätzen ermittelter Werte der Zinssatzverpflichtungen der Versicherer für Versicherungsverträge mit Zinsgarantie zu verstehen. Dabei ist der Bezugszins der Euro-Zinsswapsatz zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven.¹⁶

b) Der Gesetzgeber sieht allgemein die bisherigen gesetzlichen Vorgaben nicht an die Risiken eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfeldes angepasst. Ein erheblicher Teil der Lebensversicherer liefe Gefahr, die Solvabilitätsvorschriften zukünftig nicht mehr erfüllen zu können.¹⁷

Mit § 56 a Abs. 3 VAG n.F. bezweckt der Gesetzgeber, die Regelung des § 153 VVG zu präzisieren. Zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten müsse ein sog. Sicherungsbedarf von der Beteiligung der ausscheidenden Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven ausgenommen werden.¹⁸ Diese Ausnahme gelte jedoch nur für Bewertungsreserven bei festverzinslichen Wertpapieren und Zinsabsicherungsgeschäften.¹⁹ Die hälftige Beteiligung der

¹⁵ Wobei diese Regelungen vergleichbar bereits als Art. 6 im SEPA-Begleitgesetz vorgesehen waren, BT-Drcks. 17/11395 S. 4f.; vgl. auch Reiff, aaO, S. 200.

¹⁶ BT-Drcks., ebd., S. 22.

¹⁷ BT-Drcks. 18/1772 S.19. Nach einem Stresstestszenario der Bundesbank liege die Quote nach den gültigen Solvabilitätsvorgaben bei etwa 1/3. Bei Zugrundelegung der neuen Solvabilitätsvorgaben nach der Solvency II Richtlinie läge der Anteil noch höher.

¹⁸ BT-Drcks. 18/1772 S.22.

¹⁹ Ebd., betreffend der Zinsabsicherungsgeschäfte nimmt die Gesetzesbegründung Bezug auf § 7 Abs. 2 VAG sowie das BaFin-Rundschreiben 3/2000.

Versicherungsnehmer an stillen Reserven aus Aktien und Immobilien bleibt davon ebenso unberührt, wie die Beteiligung an realisierten Reserven.²⁰ Allerdings stellen die betroffenen festverzinslichen Papiere etwa einen Anteil von 80-90% der Bewertungsreserven dar.²¹

Die Gesetzeslage vor dem LVRG war aus Sicht des Gesetzgebers ökonomisch inadäquat, da nur ein Teil der Folgen der niedrigen Zinsen Berücksichtigung fand. Zwar könnten Bewertungsreserven kurzfristig realisiert werden. Gleichzeitig erhöhe sich jedoch auch der Finanzierungsbedarf für die Zinsgarantien. Der Ausgleich der Interessen der in einer Risikogemeinschaft verbundenen Versicherten müsse zugunsten derjenigen, deren Versicherungsverträge erst in Zukunft enden, nachgebessert werden.²²

- c) Die Regelung geht freilich zu Lasten der durch Ablauf oder Rückkauf ausscheidenden Versicherungsnehmer.²³

aa) Auf den ersten Blick sind jedoch gute Gründe für eine Nachbesserung beim Interessenausgleich innerhalb der Risikogemeinschaft ins Feld zu führen. Sowohl die BaFin als auch die Bundesbank wiesen darauf hin, dass nach Modellrechnungen zahlreiche Lebensversicherer bei unverändertem Fortgang in Bedrängnis geraten würden und vertragliche Garantien nicht mehr erfüllen könnten, was natürlich zu Lasten der Versichertengemeinschaft ginge.²⁴ *Reiff*²⁵ spricht daher davon, dass die Gesetzesänderung zum Schutz der verbleibenden Versicherungsnehmer „unumgänglich“ und auch „verfassungsrechtlich geboten“ war.

Dies ist nicht von der Hand zu weisen. Denn zum einen ist die Versichertengemeinschaft notwendige Voraussetzung für das Modell Lebensversicherung und daher zwangsläufig vorrangig zu schützen.²⁶ Zum anderen lässt sich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts²⁷ nichts Gegenläufiges entnehmen. Zwar hebt das Verfassungsgericht einen Schutzauftrag des Gesetzgebers gerade auch zu Gunsten ausscheidender Versicherungsnehmer nach Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG hervor. Für die

²⁰ Ebd.; auch Reiff, aaO, S.199.

²¹ VW 2014, Heft 10 S. 46, wo auch eine Vermutung der Allianz dargestellt wird, wonach sich dieses Spektrum sogar noch vergrößert habe. Vgl. auch Stindt, Die Überschussbeteiligung in der kapitalbildenden Lebensversicherung im bilanziellen Spannungsfeld zwischen HGB und IAS/IFRS, S. 130.

²² Ebd.

²³ Vgl. auch Derndinger, VW 2015, Heft 2 S.24; Reiff, aaO, S.200, der schätzungsweise von einer Einbuße pro ausscheidenden Versicherungsnehmer i.H.v. 400,- € spricht.

²⁴ Hierauf Bezug nehmend Reiff, ebd., vgl. dort in Fn. 12 und 13.

²⁵ Ebd. S. 200 f.

²⁶ Vgl. auch BGH, Urteile vom 12.10.2005, Az.: IV ZR 162/03, Az.: IV ZR 177/03 und Az.: IV ZR 245/03 = VersR 2005, 1565, 1571, im Zusammenhang mit der Frage eines angemessenen Rückkaufswertes.

²⁷ Vgl. BVerfG, Urteil vom 26.07.2005, 1 BvR 80/05 = NJW 2005, 2376 ff.

Ausfüllung zeigt es dem Gesetzgeber aber zahlreiche Wege auf²⁸, belässt diesem daher eine weite Einschätzungsprärogative, in dessen Rahmen sich die Neuregelung aus vorbenannten Gründen bewegt.

bb) Auf den zweiten Blick verdeutlicht sich jedoch in der gebotenen Regelung durch das LVRG die zu kritisierende gesetzgeberische Gesamtkonzeption zur Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Der Gesetzgeber versuchte im Rahmen der VVG-Reform, die zum 01.01.2008 in Kraft trat, den verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutzauftrag auf vertragsrechtlicher Ebene in einem neuen § 153 Abs. 3 VVG umzusetzen. Als angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven ist danach eine hälftige Beteiligung des ausscheidenden Versicherungsnehmers vorgegeben, § 153 Abs. 3 S. 2 VVG. Diese Lösung ist nach Auffassung des Verfassers weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich zu beanstanden, jedoch als zu starr zu bewerten.²⁹

Mit der Regelung des LVRG höhlt der Gesetzgeber die mit der VVG-Reform angedachte hälftige Beteiligung an den Bewertungsreserven in erheblichem Maße aus. Da die Niedrigzinsphase vermutlich noch einige Zeit anhalten wird³⁰, die festverzinslichen Wertpapiere einen beträchtlichen Teil der Bewertungsreserven bilden³¹ und ein Sicherungsbedarf im Sinne der Definition nach § 56a Abs. 4 VAG n.F. naheliegt, so dass zahlreiche Versicherer auf die Ausschüttungssperre zurückgreifen werden³², wird der mit der VVG-Reform angedachte umfassende Beteiligungsgrundsatz letztlich in den nächsten Jahren die Ausnahme bilden. Eine flexiblere gesetzliche Lösung zur angemessenen Beteiligung an den Bewertungsreserven hätte insoweit auch den Fall des Sicherungsbedarfs während langanhaltender Niedrigzinsphasen bereits berücksichtigen können. So stellt die jetzt gefundene notwendige Notlösung auch nicht auf die jeweilige Finanzstärke des Versicherers oder dessen Reservepolitik ab.³³

Auch im Hinblick auf den Wettbewerb im europäischen Versicherungsbinnenmarkt ist die Gesamtkonzeption zu kritisieren. Denn während die hälftige Beteiligungsvorgabe an den Bewertungsreserven aufgrund des Vertragsstatuts regelmäßig für sämtliche EU-Versicherer gilt, greift die neue Möglichkeit der Ausschüttungssperre im Sicherheitsfall nach

²⁸ Ebd.; Vgl. hierzu eingehend auch Lux, Die Lebensversicherung nach der VVG-Reform im Lichte der wettbewerblichen EU-Liberalisierung, (i. Ersch.), unter Pkt. 3.4.

²⁹ Vgl. Lux, ebd., Pkt. 3.5.2.1.3. und Pkt. 5.1.

³⁰ Vgl. Reiff, aaO, S. 199.

³¹ Vgl. bereits oben.

³² Vgl. VW 2014, Heft 10 S. 46. Dort auch zu einzelnen Angaben der Versicherer, die sich letztlich mit Äußerungen zum eigenen Sicherungsbedarf zurückhalten. Der 10jährige Zinsswapsatz liegt jedoch bei rund 1,25 %. Die älteren Rechnungszinsgenerationen der Versichertengemeinschaft sind bei 4,0 oder 3,5% anzusetzen, weshalb ein Sicherungsbedarf weitgehend bestehen wird.

³³ Vgl. auch ebd. S. 46f.

dem Aufsichtsstatut nur für die nationalen Versicherer.³⁴ Auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt auftretende EU-Versicherer stehen dann vor dem Problem der anhaltenden Niedrigzinsphase, wenn deren Aufsichtsrecht keine vergleichbare Regelung vorsieht.³⁵

Diese Aspekte übergeht der Gesetzgeber und bessert seine Fehleinschätzung im Rahmen der VVG-Reform lediglich anknüpfend an die konkrete Niedrigzinsphase über das Aufsichtsrecht nach.³⁶

cc) In diesem Zusammenhang steht ferner der Versuch des Gesetzgebers, die Regelung des § 153 Abs. 3 VVG zu konkretisieren. Kritisiert wurde nämlich die Rechtsunsicherheit, welche durch den bisherigen Verweis in § 153 Abs. 3 S. 3 VVG hervorgerufen wurde.³⁷ Danach blieben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung von den Vorgaben des § 153 Abs. 3 VVG unberührt. Diesen aufsichtsrechtlichen Vorrang vor dem vertragsrechtlichen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven versucht der Gesetzgeber mit dem LVRG zu konkretisieren, indem nunmehr normiert wird, dass die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere § 53c, § 54 Absatz 1 und 2, § 56a Absatz 3 und 4 sowie § 81c Absatz 1 und 3 des VAG unberührt bleiben.

Bei der Konkretisierung lässt der Gesetzgeber die europäische Perspektive leider gänzlich außen vor. Es wird allerdings nicht davon auszugehen sein, dass die in Bezug genommenen Regelungen des nationalen Aufsichtsrechts auch für EU ausländische Versicherer gelten sollen.

Es verbleibt darüber hinaus weiterhin eine Rechtsunsicherheit. Zum einen zeigt sich dies durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“. Zum anderen und viel schwerwiegender ist die fortwährende Frage, wie der Versicherungsnehmer diesen aufsichtsrechtlichen Vorrang, welcher seinen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven letztlich beträchtlich beschränkt, im Streitfall überprüfen lassen kann. Die versuchte Klarstellung des Gesetzgebers beseitigt die bereits zur VVG-Reform vorgebrachte Kritik daher nicht.

³⁴ Vgl. Müller, *Versicherungsbinnenmarkt – die europäische Integration im Versicherungswesen*, S. 42; Lux, *aaO*, Pkt. 1. m.w.N.

³⁵ Die Bundesregierung verweist zwar darauf, BT-Drcks. 18/1772 S. 36, dass besonders in Deutschland in der Vergangenheit hohe Garantien gewährt worden sind. Allerdings gibt es freilich auch in anderen EU Ländern renditeorientierte Lebensversicherungsprodukte mit garantierten Zusagen. Dies gilt erst Recht, wenn man auf dem deutschen Markt Produkte anbieten wollte. Diese Versicherer sind nun, bedingt durch die gesetzgeberische Konzeption, benachteiligt.

³⁶ In diese Richtung auch Reiff, *aaO*, S.199.

³⁷ Römer, *Der Betrieb* 2007, 2523, 2527; Ortmann, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, § 153 Rn. 87; vgl. auch Lux, *aaO*, Pkt. 3.5.2.1.3.

dd) An die letzte Überlegung anknüpfend wäre auch danach zu fragen, welche informationellen Konsequenzen die soeben besprochenen neuen Vorgaben des LVRG mit sich bringen.

So kann die BaFin bei den einzelnen Versicherern den etwaigen Sicherungsbedarf nachfragen.³⁸ Eine aufsichtsrechtliche Handhabe für den einzelnen Versicherungskunden wird jedoch gesetzlich nicht gewährt.

Die BaFin rät den Versicherungskunden zwar, beim Versicherer einen etwaigen Sicherungsbedarf abzufragen.³⁹ Ob ein dahingehender Auskunftsanspruch besteht, ist jedoch nicht abschließend geklärt. Gegebenenfalls ist ein solcher Anspruch aus den allgemeinen Regelungen abzuleiten.⁴⁰

Im Rahmen der vor Vertragsschluss zu gewährenden Informationen wird der Versicherer zukünftig jedenfalls auch auf die neuen aufsichtsrechtlichen Beschränkungsmöglichkeiten bei der Überschussbeteiligung hinweisen müssen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 VVG-InfoV.⁴¹

2. Verteilung der Überschüsse, Ausschüttungssperre für Dividendenzahlungen

Neben der Kernregelung zur Beteiligung an den Bewertungsreserven normiert das LVRG weitere aufsichtsrechtliche Regelungen, welche auch die Versicherer im Sinne einer ausgewogenen Lösung belasten bzw. die Situation der Versicherten bestärken sollen.⁴²

- a) So wird insbesondere die Mindestbeteiligung an den Risikoüberschüssen von 75 auf 90 Prozent erhöht, § 4 Abs. 1 S. 1 Mindestzuführungsverordnung. Damit will der Gesetzgeber erreichen, dass nicht benötigte Sicherheitsmargen in den biometrischen Rechnungsgrundlagen größtenteils an die Versicherungsnehmer zurückgegeben werden müssen. Von verschiedener Seite wurde die bisherige Mindestbeteiligung als zu niedrig bemängelt.⁴³ Hiervon profitieren selbstverständlich die Versicherungsnehmer. Im Jahr 2013 betrug der Risikoüberschussanteil insgesamt 5,5 Milliarden Euro.⁴⁴ Vor allem bei reinen Risikoversicherungen und BU-Versicherungen ist der Risikoanteil regelmäßig höher und dementsprechend auch der damit verbundene Vorteil.⁴⁵ Die Versicherer sind durch die Vorgabe gezwungen, neu zu

³⁸ VW 2014, Heft 10 S. 47.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Dies soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

⁴¹ Vgl. Lux, aaO, Pkt. 3.5.2.3.3.3.1.

⁴² Vgl. ebenso Reiff, ebd., S.199f.

⁴³ BT-Drcks. 18/1772, S. 29.

⁴⁴ Vgl. Derndinger, aaO, S. 24.

⁴⁵ Ebd.

kalkulieren.⁴⁶ Insoweit bleiben die Auswirkungen auf das Preis-Leistungs-Verhältnis abzuwarten.

- b) Neu ist auch die Regelung in § 56 a Abs. 2 VAG. Danach sind – gleichlaufend mit der Beschränkung der Ausschüttung der Bewertungsreserven – Ausschüttungen des Bilanzgewinns an Aktionäre nur insoweit zulässig, als ein etwaiger Sicherungsbedarf nach dem neuen § 56a Abs. 4 VAG überschritten wird. Anknüpfend an die oben geschilderte Situation zur Niedrigzinsphase wird folglich eine Dividendenzahlung an Aktionäre in den nächsten Jahren minimiert bzw. entfallen.⁴⁷

Der Gesetzgeber will damit einen Mittelabfluss verhindern, soweit die Erfüllung der Garantiezusagen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist. Damit soll eine gemeinsame Beanspruchung von ausscheidenden Versicherungsnehmern und Eigentümern im Falle des Sicherungsbedarfs greifen.⁴⁸

Die gesellschaftliche Aufnahme neuen Kapitals wird dadurch erschwert, was für kapitalschwache Versicherer – gerade im Hinblick auf die anstehenden Neuerungen durch Solvency II - durchaus problematisch sein kann.⁴⁹ Auch greift die Regelung freilich nur für Lebensversicherer, die als Aktiengesellschaft organisiert sind.

Die Regelung beschränkt auf absehbare Zeit die wettbewerblichen Möglichkeiten der Lebensversicherer. Andererseits dient sie dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck an einer ausgewogenen Stabilisierung des Versicherungsbestandes und ist im Rahmen der gesuchten „Notlösung“ zumindest mit höherrangigem Recht vereinbar.

3. Weitere Aufsichtsbefugnisse

Des Weiteren hält das LVRG erweiterte Aufsichtsbefugnisse bereit.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, der Aufsichtsbehörde weitere Möglichkeiten zu eröffnen, um ein effektives Einschreiten im Krisenfall vornehmen zu können.

So soll beispielsweise gemäß der neuen Regelung in § 81 b Abs. 1a S. 1 und 2 VAG n.F. die Aufsichtsbehörde schon im Vorfeld der Planungen eines Versicherungsunternehmens, eine Reduzierung oder Streichung der variablen Vergütungen der Geschäftsleiter und Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft anordnen, wenn dies aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr eines

⁴⁶ Vgl. auch Derndinger, ebd., S. 25.

⁴⁷ Vgl. auch Derndinger, aaO, S.24.

⁴⁸ BT-Drcks. 18/1772, S.22.

⁴⁹ Derndinger, ebd.

Krisenfalls notwendig ist.⁵⁰ Zunächst war hier eine Kannbestimmung angedacht. Mit der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 02.07.2014 wurde daraus eine Sollbestimmung, da eine Beschränkung im Krisenfall regelmäßig angezeigt wäre.⁵¹

Auch eine solche Eingriffsmöglichkeit lässt sich im Rahmen einer ausgewogenen Beteiligung aller Interessen im Hinblick auf Stabilität und Fairness der Versicherungsleistungen sicherlich hören.

4. Bewertung

Der LVRG-Gesetzgeber versucht über das Aufsichtsrecht die Versicherten, die Versicherer sowie auch die Gesellschafter der Versicherer durch verschiedene Maßnahmen für den Sicherheits-/Krisenfall in die Verantwortung zu nehmen. Aufgrund dieses, auf Vollständigkeit bedachten Einbezuges kann auf den ersten Blick durchaus von Ausgewogenheit der Vorgaben gesprochen werden. Die Regelungen vermögen auch, den Mitteleinsatz zu lenken. Ob sie für die Zukunft ausreichend sind, bleibt allerdings abzuwarten. Hier sind bereits Zweifel vorgetragen⁵², was bei einem fortwährend schwierigen Zinsumfeld auch leicht vorstellbar wäre. Dem Gesetzgeber ist jedenfalls zu Gute zu halten, die Problematik der anhaltenden Niedrigzinsphase für Lebensversicherte mit den neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben interessengerecht anzugehen.

III. Erhöhung der Kostentransparenz durch zusätzliche Informationen?

Der Gesetzgeber bezweckt mit dem LVRG gleichfalls, die Kostentransparenz im Bereich der Lebensversicherung durch einige zusätzliche Kosteninformationen zu erhöhen.⁵³

Allgemein bietet die transparente Darstellung von Kosten dem Versicherer einerseits Raum für Wettbewerb. Spiegelbildlich wird mit Kostentransparenz andererseits Druck auf den Versicherer ausgeübt, kostengünstiger zu arbeiten bzw. dies entsprechend darzustellen.⁵⁴

1. Angabe der Effektivkosten - § 2 Abs. 1 Nr.9 VVG-InfoV

⁵⁰ BT-Drcks. 18/1772, S.24.

⁵¹ BT-Drcks. 18/2016, S.14.

⁵² Vgl. Reiff, aaO, S. 201.

⁵³ Zur Kostentransparenz als Teil der Produktransparenz vgl. Lux, aaO, insb. Pkt.3.5.2.3.2.4.

⁵⁴ Vgl. Derndinger, aaO, S. 25.

- a) Die Kostentransparenz soll vor allem durch die Angabe der sog. Effektivkosten gefördert werden, welche nunmehr als Informationsvorgabe in § 2 Abs. 1 Nr. 9 VVG-InfoV geregelt ist. Auch diese Vorgabe hielt erst mit der Stellungnahme des Finanzausschusses vom 02.07.2015 noch kurzfristig ins Gesetz Einzug und gilt nunmehr seit 01.01.2015.⁵⁵

Die Angabe soll nur auf Lebensversicherungen Anwendung finden, bei welchen der Eintritt und somit die Zahlung der Versicherungsleistung gewiss ist, da für die Angabe die Kosten und die Leistung verglichen werden müssen. Mit der Angabe werde der Versicherungsnehmer in die Lage versetzt, die Auswirkung der gesamten Kostenbelastung auf die Versicherungsleistung einzuschätzen.⁵⁶

Der Gesetzgeber definiert in § 2 Abs. 1 Nr. 9 VVG-InfoV die Effektivkosten als „die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase“. Allerdings ist bisher nicht abschließend geklärt, wie die Effektivkosten konkret zu berechnen sind.⁵⁷ Zur Vermeidung von Irreführungspotentialen ist ein einheitlicher Berechnungsansatz freilich geboten.⁵⁸

- b) Die Angabe der Effektivkosten kann dem Versicherungsnehmer von Nutzen sein, um die Versicherungsprodukte besser vergleichen zu können. Sie ist daher dem Grunde nach zu befürworten.

Allerdings birgt die Angabe der Effektivkosten auch Irreführungspotential in sich, denn Risikokosten erfasst die Berechnung der Effektivrendite nicht. Selbst wenn reine Risikolebensversicherungen nicht der Informationspflicht unterfallen, so ist der Risikobestandteil auch bei renditeorientierten Lebensversicherungsprodukten zu berücksichtigen, je nach Produkt mehr oder weniger. Zudem bedarf es für eine hinreichende Vergleichbarkeit eines

⁵⁵ BT-Drcks. 18/2016, S.14f; vgl. auch Schwintowski/Ortmann, VersR 2014, 1401, 1405.

⁵⁶ BT-Drcks., ebd.; Die Regelung ist angelehnt an § 7 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen. Ihren eigentlichen Ursprung hat die Angabe der Effektivkosten in Großbritannien, wo sie als „Reduction in Yield“ bezeichnet wird.

⁵⁷ Vgl. Schwintowski/Ortmann, ebd., S.1405, welche auf die geplante Produktinformationsstelle „Altersvorsorge“ verweisen, die jedoch erst geschaffen werden muss.

⁵⁸ In der bisherigen Diskussion sollte die Ermittlung der Effektivkosten in folgenden drei Schritten verlaufen: In einem ersten Schritt wird aus dem Bruttojahresbeitrag und der in der Beispielsrechnung gefundenen Ablaufleistung die Beitragsrendite des Vertrages ermittelt. Im zweiten Schritt wird die Rendite ohne jegliche Kosten berechnet. Aus der Differenz ergibt sich im dritten Schritt der tatsächliche durchschnittliche Gesamtkostenwert und aus umgekehrtem Blickwinkel die Effektivrendite, also der Prozentsatz, mit welchem sich die bisher eingezahlten Beträge verzinst haben, um zum aktuellen Vertragsguthaben zu gelangen. Vgl. hierzu eingehend (auch mit Beispielsrechnungen) Ortmann VuR 2008, 256, 260; Schwintowski/Ortmann, VersR 2009, 728. Auf diese Bezug nehmend auch Lux, aaO, Pkt. 3.5.2.3.2.3.

ähnlichen Anlagekonzeptes der Produkte.⁵⁹ Anfallende Kosten nach Beginn der Auszahlungsphase, also gerade bei Rentenversicherungen, werden nach der gesetzlichen Definition nicht erfasst. Schließlich kommt der Angabe der Effektivkosten nur dann eine Aussagekraft zu, wenn der Vertrag auch tatsächlich bis zur vereinbarten Auszahlungsphase fortgeführt wird.⁶⁰

- c) Um eine Irreführung zu verhindern, ist die nun mit dem LVRG normierte Angabeverpflichtung zu den Effektivkosten daher zwingend durch vorbenannte Erwägungen informatorisch im Sinne des Transparenzgebotes zu ergänzen, denn andernfalls kann ein Versicherungsnehmer die Vergleichszahl nicht in gebotener Weise einordnen.⁶¹

Ob dies in der Praxis beherzigt wird, bleibt abzuwarten. Der Gesetzgeber ist sicherlich gehalten, insoweit nachzubessern, um die Vorzüge diese Angabe zur vollen Entfaltung gelangen zu lassen.

- d) Abschließend ist anzumerken, dass die Verpflichtung zur Angabe der Effektivkosten über die europäischen Richtlinienvorgaben zur Informationsgewährung hinausgeht. Es liegt eine modifizierende Umsetzung vor, was der nationale Gesetzgeber, soweit ersichtlich, gar nicht weiter beachtet. Aus europarechtlicher Sicht muss die Informationspflicht daher am vertragswesentlichen Notwendigkeitserfordernis der Richtlinienvorgaben gemessen werden, Art. 187 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG bzw. Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie 2002/83/EG.⁶² Nach hiesiger Ansicht ist gerade aufgrund des wettbewerbsförderlichen Zwecks und unter Berücksichtigung der ergänzenden zu erteilenden Informationen von Europarechtskonformität auszugehen.⁶³

2. Ergänzende Angabe von einkalkulierten Verwaltungskosten - § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV

Durch das LVRG erfuhr die Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV eine klarstellende Ergänzung. Danach ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass bei den übrigen einkalkulierten Kosten die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil an der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen sind.

Mit dieser ausdrücklichen Verpflichtung will der Gesetzgeber die Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Versicherungsverträgen erleichtern und damit die

⁵⁹ Vgl. Schwintowski/Ortmann, ebd., S. 729.

⁶⁰ Vgl. auch Lux, aaO, insb. Pkt.3.5.2.3.2.4.

⁶¹ Ähnlich beispielsweise wie bei den zusätzlichen Hinweisen zur Modellrechnung, § 154 Abs. 2 VVG.

⁶² Vgl. allgemein zur Höchnstnormwirkung Herrmann, DZWIR 2004, 45, 48 f.; auch Lux, aaO, Pkt.4.1.2.5.2.1.2.

⁶³ Ebd., Pkt. 5.3.6.

Transparenz erhöhen. Der Gesetzgeber sieht hierin ein mögliches, wesentliches Entscheidungskriterium für den Abschluss des Vertrages.⁶⁴

Hintergrund dieser Ergänzung war eine uneinheitliche Praxis, welche auf einem Streit über das Verständnis des bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV beruhte.⁶⁵ Die Ermächtigungsgrundlage der VVG-InfoV, § 7 VVG, stellt aber ausdrücklich darauf ab, dass eine umfassende Information des Versicherungsnehmers beabsichtigt ist, soweit für das Verständnis des Produktes notwendig. Hierunter fiel nach zutreffender Ansicht auch die Angabe der einkalkulierten Verwaltungskosten. Die Klarstellung des Gesetzgebers ist daher deklaratorisch⁶⁶ und auch begrüßenswert.

3. Keine Angabe der konkreten Abschlussprovision

In der Diskussion war einige Zeit auch eine Information zur konkreten Höhe der Abschlussprovision. Diese Überlegungen sind jedoch abgebrochen worden. An deren Stelle trat die Angabe der oben geschilderten Effektivkosten.⁶⁷ Dennoch sei kurz zu dieser Erwägung ausgeführt.

Gegen die Offenlegung der Provision wurde maßgeblich ins Feld geführt, dass sich die konkreten Provisionshöhen aufgrund unterschiedlicher Vertriebswege stark unterscheiden, weshalb eine Angabe eine Fehleinschätzung des Versicherungsnehmers hervorrufen könne. Da auch hier mit einer ergänzenden Information gearbeitet werden könnte, ist dieses Argument jedoch nicht allzu gewichtig. Vielmehr ist es für die Produkttransparenz und deren Bestandteil, die Kostentransparenz, ausreichend, wenn die tatsächlich einkalkulierten Kosten angegeben werden. Denn nur anhand dieser Informationen kann ein Versicherungsnehmer die ihn treffende Kostenlast vergleichbar überschauen.

Die Provisionshöhe interessiert letztlich nicht im Rahmen der mit Information bestärkten Produkttransparenz. Sie hat daher in der VVG-InfoV nichts verloren. Die konkrete Provisionshöhe kann allerdings, vergleichbar den Fällen der Anlageberatung, von Interesse sein, um das Eigeninteresse des Beraters am Abschluss des Vertrages abschätzen zu können. Nun bedarf es im Versicherungsrecht weitestgehend zwar keines selbständigen Beratungsvertrages. Allerdings wird im Falle der Beratung dem potentiellen Versicherungsnehmer auf Nachfrage die Auskunft erteilt werden müssen, wie hoch die konkrete Provision des Beratenden für einen etwaigen Abschluss

⁶⁴ BT-Drcks. 18/1772, S.31.

⁶⁵ Vgl. Lux, aaO, Pkt.3.5.2.3.2.1.

⁶⁶ Vgl. auch Schwintowski/Ortmann, VersR 2014, 1401, 1402.

⁶⁷ Ebd., S.1406.

ausfällt. Für Versicherungsmakler, die über die Versicherungen Courtagen erhalten, gilt selbiges.

4. Bewertung

Die neuen Regelungen zur Kostentransparenz sind im Ergebnis zu begrüßen, bedürfen jedoch gerade bei der Angabe der Effektivkosten der Ergänzung, um die Versicherungsnehmer nicht in die Irre zu führen. Der Gesetzgeber scheint sich jedoch in Bezug auf europäische Richtlinienvorgaben, keiner Bindungswirkung bewusst zu sein und hält ohne nähere Befassung zusätzliche Angabe für möglich.

IV. Sonstige Änderungen

Der Vollständigkeit halber sind noch zwei weitere Neuerungen anzusprechen.

1. Mit Wirkung zum 01.01.2015 wird der Höchstrechnungszins von 1,75 weiter auf 1,25 abgesenkt, § 2 Abs. 1 DeckRV. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass der Höchstrechnungszins auch zukünftig weiter fallen wird.⁶⁸ Die Vorgabe gilt für das Neugeschäft und führt dazu, dass aufgrund geringerer Renditen die Attraktivität von renditeorientierten Produkten weiter fallen wird, was auch entsprechende Auswirkung auf den Vertrieb zeitigt.⁶⁹
2. Eine weitere Neuerung erfolgt durch die Absenkung des Höchstzillmersatzes nach § 4 Abs. 1 Deckrückstellungsverordnung für die bilanzielle Anrechnung von Abschlusskosten von 4% auf 2,5%.

Der Gesetzgeber begründet diese Maßnahme in der Verringerung des Höchstrechnungszinses im Verhältnis zum Höchstzillmersatz, welcher seit 1996 unverändert war. Durch die Absenkung des Höchstrechnungszinses sei das Prämienniveau gestiegen, wodurch bei neueren Tarifwerken mehr Abschlusskosten im Wege der Zillmerung vorfinanziert werden konnten. Dem will der Gesetzgeber abhelfen und den Zillmersatz an die Verhältnisse der 90er Jahre anpassen.⁷⁰

Natürlich wird mit der Absenkung des Höchstzillmersatzes auch Druck auf die Versicherer und deren Vertrieb ausgeübt, um Abschlusskosten und gerade die Abschlussprovisionen zu senken.⁷¹

⁶⁸ BT-Drcks. 18/1772, S.26.

⁶⁹ Derndinger, aaO, S.24.

⁷⁰ BT-Drcks. 18/1772, S.26.

⁷¹ Vgl. Derndinger, ebd.

Die Abänderung bzw. die Verschiebung von Abschlussprovisionen in Richtung Betreuungskosten ist dem Grunde nach zu begrüßen.⁷² Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass zahlreiche Punkte in diesem Zusammenhang schlicht ungeklärt sind, weshalb fraglich ist, ob die Absenkung des Höchstzillmersatzes hier zielführend und gleichzeitig wettbewerbsschonend ist. Denn es gilt auch die Vorteile der Zillmerung zu berücksichtigen, die ja unabhängig von etwaigen Abschlussprovisionen bestehen. Die Frage nach der berechtigten Höhe von Provisionen wäre besser an anderer Stelle zu klären, wobei die Aspekte der gesteigerten Anforderungen an Beratung und Betreuung ebenso zu berücksichtigen wären, wie die gewonnene Kostentransparenz sowie die freie Vereinbarung bei Vermittlung einer Nettopolice.

V. Zusammenfassung / Ausblick

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die neuen Regelungen des LVRG sicherlich eine Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der Lebensversicherer begründen, so dass gegebene Garantiezusagen mit höherer Wahrscheinlichkeit erfüllt werden können. Für den Fall des Sicherungsbedarfs wird eine durchaus interessengerechte Lösung eingeführt. Es besteht dabei insoweit Einigkeit, dass es aufgrund der Marktverhältnisse auch zukünftig schwer werden wird, die gegebenen Garantieverprechen zu erwirtschaften. Weitere gesetzgeberische Eingriffe scheinen daher mittelfristig nötig.

Mit dem LVRG zeigt sich auch die zu kritisierende Gesamtkonzeption des Gesetzgebers bezüglich der angemessenen Überschussbeteiligung, insbesondere an den Bewertungsreserven. Der Gesetzgeber reagiert insoweit nur mehr auf die mit der VVG-Reform geschaffenen starren Vorgaben. Die weitergehende Regulierung ist mit den damit verbundenen Beschränkungen freilich dem Wettbewerb nicht zuträglich. Den Versicherern wird zudem nicht unwesentlicher Aufwand abverlangt. Die Kosten steigen, während es im Niedrigzinsumfeld schwierig ist, attraktive renditeträchtige Produkte zu platzieren. Ein Rückzug in einzelne Produktgruppen steht für das Neugeschäft zu befürchten.⁷³ Dies schlägt freilich auch auf den Vertrieb durch. Dieser hat insoweit mit erheblichen Umstellungen zu rechnen, nicht zuletzt mit der beabsichtigten Umstellung weg von den Abschlussprovisionen hin zur Bezahlung für die fortwährende Betreuung der Versicherungsverträge. Auch werden zukünftig zahlreiche Fragen auftreten.

⁷² Zum Paradigmenwechsel vgl. auch VW 2015, Heft 1, S.32f.

⁷³ Derndinger, aaO, S.28.

Dem europäischen Wettbewerb ist die fortschreitende Regulierung ebenfalls nicht zuträglich. Der LVRG-Gesetzgeber hatte dies aber ersichtlich gar nicht weiter im Blick.

Das Lebensversicherungsrecht wird daher nach aller Voraussicht auch in nicht allzu ferner Zukunft weiter fortzuentwickeln sein.